

## Einreichung eines Adoptionsgesuchs Merkblatt für die Stiefkindadoption eines minderjährigen Kindes

### 1. Formelle Voraussetzungen

- Eine Person darf das Kind adoptieren, mit dessen Mutter oder Vater sie: verheiratet ist, in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt;
- Personen in einer faktischen Lebensgemeinschaft dürfen weder verheiratet noch durch eine eingetragene Partnerschaft gebunden sein;
- das Paar muss seit mindestens 3 Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen;
- 1-jähriges Pflegeverhältnis (Hausgemeinschaft zwischen dem Kind und der gesuchstellenden Person);
- der Altersunterschied zwischen Kind und gesuchstellenden Person darf nicht weniger als 16 Jahre und grundsätzlich nicht mehr als 45 Jahren betragen;
- Zustimmung der leiblichen Eltern des Kindes;
- Zustimmung des urteilsfähigen Kindes, d.h. ab dem 14. Altersjahr;

Wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen, können Sie ein Gesuch um Adoption des Kindes Ihrer Ehegattin / Ihres Ehegatten / Ihrer Partnerin oder Ihres Partners stellen.

### 2. Zuständigkeit

Wenn Sie Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben, ist das Adoptionsgesuch einzureichen bei der Sicherheitsdirektion, Zivilrechtsverwaltung, Adoptionen & Namensänderungen, Domplatz 11, 4144 Arlesheim.

Aus dem Gesuch muss hervorgehen, wer wen adoptieren will und aus welchen Gründen.

### 3. Unterlagen, die mit dem Gesuch einzureichen sind

- Lebenslauf (ein Merkblatt kann bei der Zivilrechtsverwaltung bestellt werden);
- Familienausweis (bei Ehegatten) oder Partnerschaftsausweis (bei eingetragener Partnerschaft) oder Personenstandsausweis (bei Konkubinat) (im Original und nicht älter als 3 Monate) der gesuchstellenden Person, sofern diese oder deren Ehegattin/Ehegatte/ Partnerin/Partner Schweizer Bürger/in ist/sind. Der Familienausweis / Partnerschaftsausweis oder Personenstandsausweis kann bei dem für Ihren Heimatort zuständigen Zivilstandsamt bestellt werden;

Sind die gesuchstellende Person und deren Ehegattin /Ehegatte / Partnerin / Partner **ausländischer Staatsangehörigkeit**, sind stattdessen einzureichen:

- Geburtsschein und Eheschein oder Partnerschaftsausweis (im Original, nicht älter als 3 Monate). Die Geburtsscheine erhalten Sie beim Zivilstandsamt Ihres jeweiligen Geburtsortes, den Eheschein oder Partnerschaftsausweis beim Zivilstandsamt Ihres Eheschliessungsortes;
- Kopien der Reisepässe;
- Kopien der Ausländerausweise;
- Strafregisterauszug aus dem Heimatstaat der gesuchstellenden Person (im Original, nicht älter als 3 Monate)
- Familienbüchlein (im Original) der gesuchstellenden Person, sofern vorhanden;
- Wohnsitzbescheinigungen (im Original und nicht älter als 1 Monat) der gesuchstellenden Person, deren Ehegattin /Ehegatten /Partnerin /Partner und das Kind. Die Wohnsitzbescheinigungen erhalten Sie bei der Einwohnerkontrolle Ihrer Wohnsitzgemeinde;
- Personenstandsausweis (im Original und nicht älter als 3 Monate) des zu adoptierenden Kindes, sofern es Schweizer Bürger/in ist. Der Personenstandsausweis kann beim Zivilstandsamt am Heimatort des Kindes bestellt werden;

Ist das zu adoptierende Kind **ausländischer Staatsangehörigkeit**, ist stattdessen einzureichen:

- Geburtschein (im Original und nicht älter als 3 Monate) des zu adoptierenden Kindes. Der Geburtschein kann beim Zivilstandsamt des Geburtsortes des Kindes bestellt werden;
  - Kopie des Reisespasses des Kindes
  - Kopie des Ausländerausweises des Kindes
- 
- detaillierte Steuerveranlagung der gesuchstellenden Person;
  - aktuelle Lohnabrechnung der gesuchstellenden Person;
  - Bestätigung, dass die Ehegattin / Ehegatte / Partnerin / Partner die alleinige elterliche Sorge hat;

Stammt das zu adoptierende Kind aus einer geschiedenen Ehe, ist eine beglaubigte Kopie des Scheidungsurteils mit Rechtskraftbescheinigung einzureichen. Das Scheidungsurteil kann bei dem Gericht, das die Scheidung ausgesprochen hat, bestellt werden;

- Zustimmung des urteilsfähigen Kindes;
- Stellungnahme der Kinder der gesuchstellenden Person ab dem 14. Lebensjahr;
- Adresse der Mutter bzw. des Vaters des Kindes, damit wir deren/dessen Zustimmung zur Adoption einholen können;

#### **4. Übersetzung**

Für alle Dokumente, die nicht in einer unserer Landessprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch) abgefasst sind, benötigen wir eine beglaubigte deutsche Übersetzung.

#### **5. Gebühren**

Für einen Entscheid über Ihr Gesuch wird eine Gebühr im Rahmen von Fr. 700.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben (§ 13 Abs. 1 Ziffer 2 Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht, GebV). Bei ausserordentlich aufwändigen Fällen kann die Gebühr erhöht werden (§ 4a GebV). Zudem werden Auslagen für die Abklärungen der Sachverständigen (nach Stundenaufwand) in Rechnung gestellt (§ 2 Abs. 3 GebV).

#### **6. Anspruch des Adoptivkindes auf Auskunft über die leiblichen Eltern und deren Nachkommen (Art. 268c ZGB)**

Das volljährige Kind hat einen unbedingten Anspruch auf Auskunft über die Personalien seiner leiblichen Eltern und allfällig weitere Informationen über diese. Das Recht auf Kenntnis der Abstammung umfasst die Personalien der leiblichen Eltern im Zeitpunkt der Geburt. Es kann verlangen, dass ihm Informationen über direkte Nachkommen seiner leiblichen Eltern bekannt gegeben werden, wenn die Nachkommen volljährig sind und der Bekanntgabe zugestimmt haben.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Tel. 061 / 552 42 46